## Artikel 13

## Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZwStS)

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 23. Januar 1992, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Heiligkreuzsteinach am.7.2.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 4, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr
- a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 614,00 Euro (bisher 1.200,00 DM)

51,00 Euro (bisher 100,00 DM)

b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 614,00 Euro (bisher 1.200,00 DM) aber nicht mehr als 1.841,00 Euro (bisher 3.600,00 DM)

153,00 Euro (bisher 300,00 DM)

c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.841,00 Euro (bisher 3.600,00 DM) aber nicht mehr als 3.682,00 Euro (bisher 7.200,00 DM)

306,00 Euro (bisher 600,00 DM)

d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.682,00 Euro (bisher 7.200,00 DM)

460,00 Euro (bisher 900,00 DM)